

An den  
Präsidenten des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper, MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

[mailto: anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE  
  
**STELLUNGNAHME**  
**17/197**  
  
Alle Abg

Ansprechpartner/innen:

Städtetag NRW  
Barbara Meißner  
Tel.-Durchwahl: - 2 76  
Fax-Durchwahl: - 7609  
E-Mail: [barbara.meissner@staedtetag.de](mailto:barbara.meissner@staedtetag.de)

Landkreistag NRW  
Dr. Markus Faber  
Tel.: +49 211 300491-310  
Fax: +49 211 300491-660  
Email: [markus.faber@lkt-nrw.de](mailto:markus.faber@lkt-nrw.de)

Städte- und Gemeindebund NRW  
Dr. Cornelia Jäger  
Tel.: +49 211 4587-226  
Fax: +49 211 4587-292  
Email: [cornelia.jaeger@kommunen-in-nrw.de](mailto:cornelia.jaeger@kommunen-in-nrw.de)

Aktenzeichen: 72.06.00 N

Datum: 12.12.2017

**Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1046, Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 18.12.2017**

hier: Ihr Schreiben vom 21.11.2017, Geschäftszeichen I.1/A

Sehr geehrter Herr Kuper,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf (LT-Drs. 17/1046) Stellung nehmen zu können.

**I. Allgemeines**

Mit dem Entfesselungspaket I soll unnötige Bürokratie abgebaut und die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft, die Kommunen sowie die Gründerinnen und Gründer von unnötigen und komplizierten Regelungen befreit werden. Diese Ziele werden von den kommunalen Spitzenverbänden begrüßt. Gleichwohl ist festzustellen, dass diese Ziele nicht in jedem Fall mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreicht werden.

## **II. Zu den Regelungen im Einzelnen (entsprechend des Standes der Anhörung beziehen sich die Hinweise auf Art. 1-6 des Entfesselungspakets I)**

### ***Zu Art. 1: Änderung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW)***

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass die neue Landesregierung das LÖG NRW novellieren möchte, um mehr Rechtssicherheit für die Kommunen zur Öffnung der Verkaufsstellen auch an Sonntagen zu gewährleisten, § 6 LÖG NRW-E. Die Gremien der kommunalen Spitzenverbände haben bereits Beschlüsse gefasst, dass sie grundsätzlich die bestehende Regelung hinsichtlich der Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage als richtig einstufen, die gegenwärtige Praxis bezüglich der Möglichkeiten, eine rechtssichere Verordnung zu schaffen, aber für schwierig erachten und daher gesetzlichen Handlungsbedarf sehen. Ohne die Novelle des LÖG NRW, das hat die Vergangenheit gezeigt, ist die Genehmigungspraxis für die Sonn- und Feiertagsöffnungen für die Kommunen nicht rechtssicher zu gestalten.

Insofern ist der Gesetzentwurf ein Schritt in die richtige Richtung, stellt aber die Kommunen vor immense Aufgaben und hohen Begründungszwang.

Es ist zu befürchten, dass der Gesetzentwurf das Verfahren, Verkaufsstellen an Sonntagen offen zu halten, für die Kommunen nicht in jedem Fall einfacher machen wird. Zwar können sich die Kommunen zukünftig auch auf andere Sachgründe stützen als den Anlassbezug. Allerdings erfordert dies erneut einen (erheblichen) Begründungsaufwand der Kommunen, der gerichtliche Kontrollen bei den einzelnen Verwaltungsgerichten zur Folge haben wird. Vielmehr hätten wir es begrüßt, wenn die Landesregierung einen Weg gewählt hätte, der diese Abwägungsentscheidung als Aufgabe des Landesgesetzgebers verstanden hätte.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Kommunen nunmehr die Kompetenz erhalten, die Ladenöffnung an jährlich bis zu acht Sonn- und Feiertagen zu gestatten. Da es in der Kompetenz der Kommunen steht, zu entscheiden, an wie vielen Sonntagen die Ladenöffnung erlaubt werden soll, ist die Regelung aus unserer Sicht an dieser Stelle positiv zu bewerten. Allerdings sollte dabei berücksichtigt werden, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung ein restriktives Regel-Ausnahme-Verhältnis entwickelt hat und mit Streichung des Anlassbezuges und zeitgleicher Verdoppelung der Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis einfacher in Abrede gestellt werden kann.

Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus vor, dass es nun nicht mehr einen Anlassbezug geben muss, sondern bereits ein öffentliches Interesse ausreichend ist. Unter öffentlichem Interesse versteht der Gesetzgeber verschiedene Sachgründe. Er nennt in einer nicht abschließenden Aufzählung weitere mögliche Sachgründe, wie etwa die Belebung der Innenstädte, den Erhalt zentraler Versorgungsbereiche und die Sichtbarmachung der Innenstädte. Eine gewisse Rechtssicherheit könnte nur hergestellt werden, wenn die Aufzählung der Sachgründe abschließend wäre und damit für die Kommunen Sicherheit bestünde, keine weiteren Erläuterungen vornehmen zu müssen. Nach dem Gesetzentwurf bleibt die Darlegungslast weiterhin bei den Kommunen und damit auch das Risiko auf Klagen. Aus diesen Gründen sollte der Prüf- und Darlegungszwang zu Lasten der Kommunen entfallen. Es steht zu befürchten, dass andernfalls bei der Heranziehung des Sachgrundes des öffentlichen Interesses eine ähnliche Abwägungsdiskussion zwischen den betroffenen Personen sowie in der Rechtsprechung entsteht, wie bei der derzeitigen Rechtslage.

Bedenken bestehen insbesondere auch mit Blick auf die hinreichende Bestimmtheit des Sachgrundes unter § 6 Abs. 1 Nr. 5 LÖG NRW-E. Dort soll die „überörtliche Sichtbarkeit der Kommune“ als weiterer Sachgrund herangezogen werden. Dabei ist nicht erkennbar, wie dieser unbestimmte Rechtsbegriff von den Kommunen bei einer Begründung mit Leben gefüllt werden kann. Ebenso ist eine Gleichwertigkeit dieses Grundes zu den übrigen Sachgründen aus unserer Sicht nur schwer erkennbar.

Die neu eingefügte Vermutungsregelung in § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW-E wird von unserer Seite grundsätzlich begrüßt, da mit ihr die Begründung des Sachgrundes 1 erleichtert werden soll. Inwieweit diese Vermutungsregelung soweit geht, dass sie die Kommunen von Begründungslasten befreit, ist aber fraglich.

Der Gesetzentwurf ist als durchaus zielführend anzusehen, um die Genehmigungspraxis für Sonn- und Feiertagsöffnungen rechtssicherer auszugestalten. Allerdings könnte dieses Ziel besser erreicht werden, wenn der Gesetzgeber von seinem Gestaltungsspielraum Gebrauch machen würde und die Kommunen nicht mit weiteren Darlegungs- und Beweislasten konfrontiert würden.

Aus Sicht der Kommunen wäre es wünschenswert, die Frage hinsichtlich der Begründungslast bzgl. der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen direkt auf den Landesgesetzgeber zu verlagern. Aus dem Gutachten von Prof. Dietlein, Universität Düsseldorf, wird deutlich, dass es „Mandat des Gesetzgebers“ (S. 43) sein muss, alle Sachgründe mit einzubeziehen, zu gewichten und auf dieser Grundlage selbst zu entscheiden, an wie vielen Sonntagen den Kommunen aufgrund der vom Gesetzgeber getroffenen Abwägung aller Rechtsgüter eine Verkaufsstellenöffnung möglich sein soll.

Wir gehen davon aus, dass diese Gewichtung der Sachgründe durch den Gesetzgeber festgelegt werden muss. Sollte die geplante Neuregelung ohne eine Konkretisierung der Sachgründe in Kraft treten, müssten die Kommunen die einzelnen Sachgründe selbst bewerten, einzelne Sachgründe herausgreifen, gewichten und auf dieser Grundlage entscheiden, ob sie für die jeweilige Sonntagsöffnung ausreichend sind. Dies sind unserer Einschätzung nach Wertungen, die der einzelne Stadtrat bei der Entscheidung über die Öffnung von Verkaufsstellen nur schwer treffen kann. Auch hier wäre er auf Handreichungen des Gesetzgebers angewiesen. Zudem würde sich eine umfassende Rechtsprechung dazu entwickeln. Soll eine Kommune beispielsweise den Punkt „Belebung der Innenstadt“ begründen müssen, müsste man fragen, auf welche empirische Grundlage man zurückgreifen kann, welche Punkte man mit in die Abwägung einstellen kann.

Daher befürworten wir ein einstufiges Modell, um die Kommunen von neuen Begründungs- und Darlegungslasten zu befreien. Unter einem solchen einstufigen Modell verstehen wir – wie bereits ausgeführt – eine Regelung in § 6 LÖG NRW, bei der der Gesetzgeber selbst die verschiedenen Sachgründe in seine eigene Abwägungsentscheidung miteinstellt und nach Abwägung aller Interessen eine Entscheidung trifft, an wie vielen Tagen es den Kommunen maximal möglich sein soll, im Rahmen von Freigabeverordnungen zu entscheiden, ob sie ihren Geschäften die Möglichkeit zur Ladenöffnung geben wollen.

In einem einstufigen Modell gibt es demnach nur eine Abwägungsentscheidung beim Landesgesetzgeber. Die Kommunen selbst müssten dann keine schwierige Abwägungsentscheidungen mehr treffen, die gerichtlich angreifbar wären. Vielmehr müssten sie nur noch – im Konsens mit Kirchen, Gewerkschaften, Handels- und Wirtschaftsverbänden vor Ort – entscheiden, ob und an wie vielen Sonn- und Feiertagen die Verkaufsstellen öffnen kön-

nen. Dass ein solches einstufiges Verfahren möglich ist, lässt sich auch aus den Ausführungen im Gutachten von Prof. Dietlein ableiten.

### ***Zu Art. 2: Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes (TVgG NRW)***

Der Wegfall vieler Regelungen des bisherigen TVgG NRW ist grundsätzlich zu begrüßen, da damit das Gesetz auf seinen wesentlichen Kernbereich fokussiert und entsprechend erheblich anwenderfreundlicher gestaltet wird.

Die Rahmenbedingungen seit dem Inkrafttreten des ursprünglichen TVgG NRW haben sich erheblich gewandelt. Das Bewusstsein für nachhaltige Beschaffungen ist spürbar gewachsen. Für eine nachhaltige Auftragsvergabe ist das Landesgesetz angesichts der zwischenzeitlich erfolgten Weiterentwicklung des allgemeinen Vergaberechts (insb. § 127 GWB, § 67f. VgV, § 43 UVgO) in weiten Teilen nicht mehr notwendig. Allerdings könnten wir uns vorstellen, eine Regelung entsprechend des heutigen § 3 Abs. 2 TVgG NRW auch in das neue Tariftreue- und Vergabegesetz zu übernehmen, um damit einen Merkposten für die öffentlichen Auftraggeber zu schaffen und zugleich klarzustellen, dass auch Städte, Gemeinden und Kreise in Haushaltssicherung bzw. finanziell schwierigen Lagen sekundäre Vergabeziele oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte zur europaweiten Ausschreibung nach ihrem Ermessen zur Anwendung bringen können.

Bei der Änderung des TVgG NRW sollte angestrebt werden, einen einheitlichen Schwellenwert von deutlich mehr als den im Gesetzentwurf vorgesehenen 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer einzuführen. Hier plädiert die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW für einen Schwellenwert in Höhe von 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer.

Der Wegfall der bislang obligatorischen Verpflichtungserklärungen in § 2 Abs. 1 und 3 TVgG NRW-E ist grundsätzlich zu begrüßen.

Positiv ist außerdem die Beibehaltung der Tariftreue im öffentlichen Personenverkehr in § 2 Abs. 2 TVgG NRW-E. Dies sichert ein hinreichendes soziales Lohnniveau im Sektor des öffentlichen Personenverkehrs. Allerdings würden wir uns dafür aussprechen wollen, dass zukünftig jeder in Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet eines Aufgabenträgers im ÖPNV praktisch zur Anwendung kommende, arbeitsrechtlich wirksam mit einer tariffähigen Gewerkschaft geschlossene Tarifvertrag auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs als repräsentativ i.S.d. § 2 Abs. 2 TVgG NRW-E angesehen wird.

Keinen materiellen Mehrwert bietet hingegen die vergabespezifische Mindestlohnspflicht, an der in § 2 Abs. 3 TVgG NRW-E festgehalten werden soll. Wegen des ohnehin geltenden Mindestlohngesetzes (MiLOG) des Bundes ist diese Vorgabe in erster Linie deklaratorischer Natur und regen wir daher ihre Streichung an.

Die Vorgaben des § 5 TVgG NRW sollen grundsätzlich in § 2 Abs. 4 TVgG NRW-E übernommen, aber für die Unternehmen deutlich erleichtert werden, indem nur noch abstrakt vorgegeben wird, dass das beauftragte Unternehmen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen hat, dass die Nachunternehmen die Pflichten aus § 2 Abs. 1 bis 3 TVgG NRW-E ebenfalls einhalten. Hierfür kommen laut Begründung Vertragsstrafen und/oder außerordentliche Kündigungsrechte in Betracht. Trotz dieser Regelung droht hier im Vergleich zu den bisherigen, gesetzlich normierten Vorgaben eine gewisse Rechtsunsicherheit für die Praxis. Für die Kommunen ist dies vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass in § 2 Abs. 5 TVgG NRW-E weiterhin vorgesehen wird, dass sie die Einhaltung von § 2 Abs. 4 TVgG NRW-E überwachen sollen. Ohne eindeutige Verpflichtungen für die Unternehmen stellt sich aber die Frage, wie sich effektiv Verstöße feststellen lassen sollen.

Hier könnte in § 2 Abs.6 TVgG NRW-E ergänzt werden, dass der Auftraggeber in den Vertragsbedingungen auch Regelungen darüber vorsehen darf, auf welche Weise der Auftragnehmer die Einhaltung der Pflichten gegenüber seinem Nachunternehmer sicherzustellen hat.

Die Kontrollbefugnisse der Auftraggeber werden in § 2 Abs. 5 TVgG NRW-E im Grundsatz beibehalten. Die bislang für die praktische Durchführung relativ konkret gefassten Regelungen in § 10 Abs. 1 und 2 TVgG NRW sollen allerdings ersatzlos entfallen, dies gilt insbesondere auch für die Pflicht des Auftragnehmers, entsprechende Unterlagen bereitzuhalten. Insgesamt würde die rechtssichere und effektive Durchführung von Kontrollen folglich erschwert. Hinzu kommt, dass die derzeit noch in § 14 TVgG NRW vorgesehene Prüfbehörde und die in § 15 TVgG NRW genannten Ordnungswidrigkeiten ersatzlos wegefallen sollen. Insofern besteht die Gefahr, dass die Kontrolle und die Durchsetzung des TVgG NRW künftig allein durch die öffentlichen Auftraggeber sichergestellt werden müssten. Dies lehnen wir ab. Das Land muss insoweit auch zukünftig eine hinreichende Unterstützung der Kommunen sicherstellen (Beibehaltung der Prüfbehörde oder Stärkung einer entsprechenden Servicestelle, vergleichbar dem bisherigen § 17 TVgG NRW).

In § 2 Abs. 6 Nr. 2 TVgG NRW-E wird vorgesehen, dass öffentliche Auftraggeber Vertragsbedingungen verwenden müssen, die dem öffentlichen Auftraggeber ein Recht zur Kontrolle und Prüfung der Einhaltung der Vorgaben einräumen und auch dessen Umfang regeln. Letzteres erscheint aus unserer Sicht sehr problematisch. Nach dem bisherigen, gesetzlich vorgegebenen Kontrollsystem werden nicht nur die Untersuchungsbefugnisse des Auftraggebers klar definiert, sondern auch entsprechende Mitwirkungspflichten für die Auftragnehmer normiert. Bei einer Festlegung durch vertragliche Absprachen stellt sich hingegen die Frage, welche Vereinbarungen einerseits zulässig und andererseits auch effektiv durchsetzbar wären. Da Vertragsbedingungen zudem der zivilrechtlichen Klauselkontrolle unterliegen, würde ohne entsprechende „Muster-Vertragsbedingungen“ eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die Praxis drohen. Hilfsweise wäre die Formulierung des § 2 Abs. 6 TVgG NRW-E dahingehend zu ändern, dass die geplante Verpflichtung zur Verwendung von Vertragsbedingungen als Möglichkeit ausgestaltet wird.

#### ***Zu Art. 4: Aufhebung des Gesetzes zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (KTG)***

Das Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz vom 7. März 2017 sah vor, die Bewertung der Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Form eines Kontrollbarometers in den Ampelfarben Grün (0 bis 36 Punkte „Anforderungen erfüllt“), Gelb (37 bis 54 Punkte „Anforderungen teilweise erfüllt“), Rot (55 bis 73 Punkte „Anforderungen unzureichend erfüllt“) zu veröffentlichen. Damit sollten Verbraucherinnen und Verbraucher die Möglichkeit erhalten, sich einfach und unmittelbar über die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen zu informieren.

Mit dem nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf soll in Art. 4 das Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz vom 7. März 2017 vollständig aufgehoben werden. Dies wird vor allem damit begründet, dass die übermäßig differenzierte Bewertung von 0 bis 73 Risikopunkten und die entsprechende Darstellung durch ein Schaubild mit Pfeil dazu führe, dass insbesondere die handwerklich arbeitenden Betriebe niemals die Bestbewertung erreichen könnten, auch, wenn sie alle rechtlichen Vorgaben einhalten würden, da der dafür erforderliche Dokumentationsaufwand solche Betriebe in der Regel wirtschaftlich überfordere. So

könnten kleinere Fehler in der Dokumentation zusätzlich zu anderen Mängeln dazu führen, dass der Betrieb lediglich mit „Gelb“ bewertet werde.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist die vorgesehene Abschaffung des KTG zu unterstützen bzw. mitzutragen. Während der Städtetag Nordrhein-Westfalen das „Kontrollbarometer“ insbesondere abgelehnt hatte, weil er es für grundsätzlich ungeeignet hielt, dem Anspruch auf Transparenz in der Lebensmittelüberwachung gerecht zu werden und die Darstellung des Kontrollergebnisses in Form eines Kontrollbarometers mit den Farben Grün, Gelb und Rot ohne weitere Erläuterungen keine Hinweise gibt, aufgrund welcher Kriterien das Kontrollergebnis zustande gekommen ist, hatte der Landkreistag Nordrhein-Westfalen das Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz seinerzeit mit der Maßgabe mitgetragen, dass den Kommunen der entstehende Mehraufwand vollständig erstattet werde. Dabei handelte es sich um eine Kompromisslinie gegenüber der früheren Landesregierung.

Soweit in der Begründung des Gesetzentwurfes darauf hingewiesen wird, dass die Landesregierung nun ein Modell entwickeln werde, das eine übersichtliche und eindeutige Verbraucherinformation zu Hygiene und Lebensmittelsicherheit gewährleiste, an dem sich die Betriebe auf freiwilliger Basis beteiligen könnten, sind wir an einer frühzeitigen Beteiligung an der Entwicklung eines solchen Modells interessiert und bieten unsere Mitarbeit an.

Grundsätzlich vorzugswürdig erscheint uns aber ein Ansatz, der auf Prävention statt auf Repression setzt, indem etwa über die Sinnhaftigkeit der Einhaltung von Hygienevorschriften aufgeklärt und/oder ein Sachkundenachweis („Hygieneführerschein“) eingeführt wird.

Jedenfalls sind die den Kommunen durch den Vollzug des bestehenden bzw. ggf. neuen Rechts entstehenden Mehrkosten auszugleichen. Dies gilt auch, soweit eine Regelung für die Lebensmittelunternehmer nicht verpflichtend ist, da auch im Zusammenhang mit der Ausfertigung „freiwilliger“ Hygienezertifikate zusätzlicher Aufwand entsteht. Bezüglich der den Kommunen in der Einführungsphase des KTG, die derzeit in Umsetzung des geltenden Rechts vollzogen wird, voraussichtlich entstehenden Kosten, verweisen wir auf den umfangreichen Schriftverkehr gegenüber dem seinerzeitigen Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie dem Landtag NRW im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens (vgl. u.a. Stellungnahmen 16/4382 und 16/4392 vom 25.10.2016 sowie gemeinsames Schreiben des Landkreistages NRW und des Städtetages NRW vom 22.11.2016, Zuschrift 16/995). Es ist für uns unerlässlich, mit dem Außerkrafttreten des KTG eine „Schlussbilanz“ der den Kommunen entstandenen Zusatzkosten zu erstellen und diese auszugleichen. Für die Erstellung dieser Bilanz bieten die kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich ihre Unterstützung an.

#### ***Zu Artikel 5: Einführung des Gesetzes zur Betrauung von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung (B-IHK-HWK-G)***

Mit dem Gesetz zur Betrauung von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung (Wirtschaftskammerbetrauungsgesetz - WiKaBG) in Art. 5 sollen die vollelektronische Gewerbeanmeldung bei den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern ermöglicht und diese als sonstige zuständige Stelle mit der staatlichen Aufgabe der Entgegennahme und der Bescheinigung der Anzeige gemäß §§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 GewO betraut werden. Sämtliche Daten aus der Anzeige sollen sodann unverzüglich an die zuständige Ordnungsbehörde weitergeleitet werden. Dies soll in elektronischer Form medienbruchfrei in das verwendete Fachverfahren erfolgen. Damit sollen Gewerbeanmeldungen schneller und einfacher durchgeführt und Gewerbetreibende entlastet werden.

Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf sollen sich diese Zuständigkeiten jedoch nicht auf die rein technischen Abläufe beschränken. Vielmehr sollen die Kammern die bei ihnen eingehenden Gewerbeanzeigen prüfen und die Bescheinigungen nur bei Vorliegen der gewerberechtlichen Voraussetzungen (z. B. Vorliegen eines Gewerbes, einer Anzeigepflicht, kein Befreiungstatbestand etc.) erteilen.

Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen alle Vorhaben zur Ermöglichung der elektronischen Gewerbeanmeldung in den kommunalen Gewerbeämtern. Sie lehnen jedoch die von der Landesregierung beabsichtigte Betrauung der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern mit der staatlichen Aufgabe der Entgegennahme und Bescheinigung von elektronischen Gewerbeanzeigen ab. Damit entstünde eine unnötige Parallelzuständigkeit, die in Widerspruch zu einer transparenten und klaren Verantwortungszuordnung stünde.

Bereits in unserer gemeinsamen Stellungnahme vom 27.09.2017 gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW haben wir darauf hingewiesen, dass die Entgegennahme und Bearbeitung von Gewerbeanzeigen, die Gewerbeanmeldung und die Erteilung von Konzessionen sowie deren Rücknahme und Widerruf ureigene kommunale Aufgaben sind. Bei der Wahrnehmung jener Aufgaben geht es im Sinne einer gemeinwohlorientierten Steuerung u. a. auch darum, dass die Kommunen beurteilen können, welche Gewerbetreibenden in ihrem Gemeindegebiet tätig sind. Auch wenn ein Gewerbe nur angezeigt werden muss, ist es für eine Kommune von Relevanz, ob sie bereits diesem Gewerbetreibenden mehrere andere Gewerbe genehmigt oder Konzessionen erteilt hat, beispielsweise mit Blick auf eine Zuverlässigkeitsprüfung. Das Interesse der Kommunen liegt darin, einen Gesamtüberblick zu behalten und möglichst frühzeitig Informationen über die Gewerbeentwicklung zu bekommen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die kommunalen Gewerbebehörden auch für das Führen des Gewerberegisters nach § 14 GewO verantwortlich sind. Dies erfordert den unmittelbaren Zugang zu den registerrelevanten Daten durch den direkten Kontakt mit den Gewerbetreibenden, ohne über den Umweg der Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern gehen zu müssen.

Soweit seitens der Landesregierung als Begründung für die Aufgabenbetrauung die Ermöglichung der elektronischen Anzeigenübermittlung seitens der Gründerinnen und Gründer angeführt wird, bedarf es einer solchen „Zwischenschaltung“ von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern nicht. Auch die Kommunen unterstützen in Zeiten der allgemeinen Digitalisierung die elektronische Gewerbeanmeldung. Mit dem geplanten Modell würde lediglich eine zusätzliche Anlaufstelle für die Gewerbetreibenden und damit eine Parallelzuständigkeit der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern geschaffen. Im Ergebnis würden nicht Regelungen vereinfacht und Bürokratie abgebaut, sondern zusätzliche (unnötige) Abstimmungsbedarfe (etwa hinsichtlich Schnittstellen zwischen den digitalen Angeboten der Kommunen und den digitalen Angeboten der Industrie- und Handelskammern) und Bürokratie aufgebaut. Dies widerspricht unserem Verständnis einer transparenten und klaren Aufgaben- und Verantwortungszuordnung sowie einem bürokratiearmen und effizienten Verwaltungsverfahren und damit letztlich den vom Gesetzgeber verfolgten Zielen.

Dementsprechend haben unsere jeweiligen Beschlussgremien das beabsichtigte Vorhaben einer Betrauung von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern mit bestimmten Aufgaben nach der Gewerbeordnung einhellig abgelehnt.

Wir bitten, unsere Anregungen und Hinweise im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Detlef Raphael  
Beigeordneter  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland  
Beigeordneter  
des Städte- und Gemeindebundes NRW



Dr. Marco Kuhn  
Erster Beigeordneter des  
Landkreistages Nordrhein-Westfalen